

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Kautionsversicherung

Formular 2601 – Stand 01.11.2018

Inhaltsverzeichnis

§1	Versicherungsumfang
1	Gegenstand der Kautionsversicherung
2	Bürgschaftsauftrag
3	Übernahme von Bürgschaften
§2	Bürgschaftskonto
1	Führung des Bürgschaftskontos
2	Versand der Bürgschaft
§3	Pflichten des Versicherungsnehmers
1	Pflichten des Versicherungsnehmers
§4	Inanspruchnahme
1	Inanspruchnahme einer Bürgschaft
2	Zahlung des Versicherers
3	Regressvereinbarungen, Freistellung und Erstattung
§5	Sicherheiten
1	Art und Umfang der Sicherheiten
2	Freigabe der Sicherheiten
§6	Vertragsdauer
1	Laufzeit und Beendigung der Kautionsversicherung
2	Abwicklung der Kautionsversicherung
§7	Beitragszahlung
1	Versicherungsbeitrag
2	Zahlungsverzug
§8	Schlussbestimmungen
1	Haftung
2	Zuständiges Recht
3	Notwendige Form
4	Sanktionsklausel
5	Aufsichtsbehörde

Folgende Bürgschaftsarten sind versicherbar:

Mängelgewährleistungsbürgschaft

Sichert den Auftraggeber nach Abnahme einer Werkleistung für später auftretende Mängelansprüche gegen den Auftragnehmer ab.

Vertragserfüllungsbürgschaft

Sichert die Erfüllung sämtlicher Vertragsverpflichtungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber aus dem Werkvertrag.

Anzahlungsbürgschaft

Sichert die im Vorfeld geleisteten Zahlungen, etwa zur Materialbeschaffung, bei Insolvenz des Auftragnehmers ab.

Bietungsbürgschaft

Sichert die Einhaltung der Angebotskonditionen im Falle der Auftragserteilung ab.

Bauhandwerkersicherungsbürgschaft nach §650f BGB

Sichert das Vorleistungsrisiko des Auftragnehmers gegenüber seinem Auftraggeber, dass dieser nach Abschluss der Leistungen zahlungsunfähig/ -willig wird.

Gewerbliche Mietkaution

Sichert die Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus dem Mietvertrag.

- §1 Versicherungsumfang**
- 1 Gegenstand der Kautionsversicherung**
Der Versicherer übernimmt nach positiver Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse im Auftrag des Versicherungsnehmers Bürgschaften, in denen er sich verpflichtet, bei Vorliegen der in den Bürgschaftsurkunden genannten Voraussetzungen Zahlungen zu leisten.
- 2 Bürgschaftsauftrag**
Der Versicherungsnehmer hat zur Beantragung von Bürgschaften ausschließlich das von dem Versicherer vorgegebene Formular zu verwenden oder über das Kundenportal des Versicherers anzufragen.
- 3 Übernahme von Bürgschaften**
Der Versicherer übernimmt unter folgenden Voraussetzungen die beantragten Bürgschaften:
- Der geschuldete Beitrag ist bezahlt.
 - Der Kautionsversicherungsvertrag besteht ungekündigt oder befindet sich nicht in der Abwicklung.
 - Die vom Versicherer geforderten Sicherheiten liegen im Original vor.
 - Die Bonität des Versicherungsnehmers ist zum Zeitpunkt der Vertragsausstellung positiv.
 - Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich nicht verändert.
 - Die beantragte Bürgschaft übersteigt nicht die Höhe der maximalen Einzelbürgschaft.
 - Die abgerufenen Bürgschaften übersteigen nicht den zur Verfügung stehenden freien Bürgschaftsrahmen.
 - Die abgerufene Bürgschaftsart ist im Kautionsversicherungsvertrag enthalten.
 - Es wurde keine Bürgschaft in Anspruch genommen.
- §2 Bürgschaftskonto**
- 1 Führung des Bürgschaftskontos**
Der Versicherer führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto. Der beanspruchte Bürgschaftsrahmen reduziert sich nach Ablauf der Befristung einer Bürgschaft, wenn für diese vor Fristablauf keine Inanspruchnahme eingegangen ist. Ebenfalls reduziert sich der beanspruchte Bürgschaftsrahmen mit Rückgabe der Bürgschaft oder nach Zugang einer Enthaftungserklärung beim Versicherer. Die Rückholung der von dem Versicherer übernommenen Bürgschaften und alternativ die Beschaffung einer entsprechenden Enthaftungserklärung liegt in der Verantwortung des Versicherungsnehmers. Eventuell anfallende Kosten hierfür sind vom Versicherungsnehmer zu tragen.
- 2 Versand der Bürgschaft**
Nach positiver Prüfung der Anträge auf Übernahme von Bürgschaften werden diese im Original auf Weisung des Versicherungsnehmers dem Versicherungsnehmer oder einem Bürgschaftsempfänger ausgehändigt.
- §3 Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 1 Pflichten des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer hat auf eigene Kosten die nachfolgenden Verpflichtungen zu erfüllen:
- Alle wesentlichen Änderungen in den wirtschaftlichen und/oder rechtlichen Verhältnissen i.S.v. § 490 BGB unaufgefordert und unverzüglich zu melden.
 - Die für die Bonitätsprüfung erforderlichen und durch den Versicherer angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen, dies können u.a. sein: Vertrauliche Selbstauskunft, Auskunft über den Verlauf der Geschäftsentwicklung, Vorlage von Prüfberichten.
 - Den jeweiligen Jahresabschluss zur Prüfung der Bonität unverzüglich nach Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.

- Den Versicherer über weitere Kreditabsprachen einschließlich deren Besicherung zu unterrichten.
- Der Versicherungsnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtungen gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger ordnungsgemäß erfüllt werden und die Bürgschaft nicht in Anspruch genommen wird. Etwaige Störungen des Vertragsverhältnisses sind unverzüglich an den Versicherer zu melden.
- Sollten substanzielle Sicherheiten an dem Vermögen des Versicherungsnehmers an Dritte übergehen, muss der Versicherer im Vorfeld darüber informiert werden. Dies können sein: Verpfändung, Übereignung, Abtretung oder Belastung.
- Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers i.S.v. § 490 BGB verschlechtern, verpflichtet sich der Versicherungsnehmer bereits ausgestellte Bürgschaften nicht mehr an die Bürgschaftsempfänger weiterzugeben.

§4

Inanspruchnahme

1

Inanspruchnahme einer Bürgschaft

- Bei Inanspruchnahme einer Bürgschaft informiert der Versicherer den Versicherungsnehmer unverzüglich.
- Der Versicherungsnehmer muss bei Inanspruchnahme alle zur Anspruchsprüfung notwendigen Unterlagen unverzüglich und auf eigene Kosten dem Versicherer zur Verfügung stellen.
- Der Versicherungsnehmer hat den Versicherer unverzüglich über bestehende Einreden oder Einwendungen zu unterrichten.
- Der Versicherungsnehmer verzichtet gegenüber dem Versicherer ausdrücklich auf Einreden und Einwendungen der vom Bürgschaftsempfänger geltend gemachten Ansprüche.
- Der Versicherer wird für die Bearbeitung einer Inanspruchnahme unter der Punkt b) genannter Maßnahme eine nach billigem Ermessen nach § 315 BGB in Rechnung zu stellende, anwaltsübliche Gebühr erheben.
- Der Versicherer behält es sich vor, bis zur vollständigen Erledigung der Inanspruchnahme keine weiteren Bürgschaften auszustellen.

2

Zahlung des Versicherers

Unter einer angemessenen Frist kann der Versicherer den Versicherungsnehmer dazu auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme gerichtliche Schritte gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger einzuleiten. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Aufforderung nicht nach, bzw. ist die Abwehr erfolglos, ist der Versicherer berechtigt, Zahlung an den Bürgschaftsgläubiger zu leisten, sofern die Inanspruchnahme nicht offensichtlich und liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist.

3

Regressvereinbarungen, Freistellung und Erstattung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Versicherungsnehmer folgende Aufwendungen in Rechnung zu stellen, bzw. Regress zu nehmen, sofern der Versicherer die Aufwendungen/Zahlungen für erforderlich halten durfte, diese unmittelbar auf einem entsprechenden Auftrag des Kunden beruhen oder die Voraussetzungen des § 4 Nr. 1.b) vorgelegen haben:

- Zahlungen aufgrund einer Bürgschaftsinanspruchnahme
- Bearbeitungsgebühren nach § 4, Nr. 1e)
- Prozess- und Gutachterkosten aufgrund einer Bürgschaftsinanspruchnahme
- Wenn sich bei der Übernahme einer Bürgschaft ein gesetzlicher Forderungsübergang nach § 774 BGB ergibt, wird dieser durch die vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüche nicht berührt und besteht unverändert fort.

- e) Zusätzliche, bei der Übernahme von Bürgschaften entstandene Kosten, wie Prämien und Gebühren Dritter oder Übermittlungs- und Notarkosten.

Die Beträge sind auf Anforderung des Versicherers vorab zur Verfügung zu stellen.

Zahlungen des Versicherers sind ab Belastungsdatum bis zur Rückerstattung mit Acht vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz nach §§ 247, 288 BGB zu verzinsen.

Bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderung können keine neuen Bürgschaften abgerufen werden.

§5 Sicherheiten

1 Art und Umfang der Sicherheiten

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherers Sicherheiten zu stellen. Erst wenn diese dem Versicherer vorliegen, können Bürgschaften abgerufen werden. Die vereinbarte Sicherheit kann in Form einer Bankbürgschaft oder in Form einer Verpfändung von Bankguthaben (Festgeld oder Sparbrief) gestellt werden. Hiervon abweichende Sicherheiten bedürfen gesonderter Regelung.

2 Freigabe der Sicherheiten

Die Sicherheiten werden ganz oder teilweise freigegeben, sobald keine Ansprüche mehr bestehen oder zukünftig bestehen können.

§6 Vertragsdauer

1 Laufzeit und Beendigung der Kautionsversicherung

Mit Beantragung der Kautionsversicherung werden die zugrundeliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers ausdrücklich anerkannt. Die Vertragslaufzeit beträgt soweit nichts anderes vereinbart ist, ein Jahr. Dieser verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherer spätestens zwei Monate vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Der Versicherer ist berechtigt, die Kautionsversicherung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn z. B.:

- Der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber dem Versicherer oder seinem Bürgschaftsgläubiger nicht nachkommt.
- Der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer falsche und unvollständige Angaben macht.
- Die Vermögensverhältnisse des Versicherungsnehmers sich drastisch verschlechtern, sowie bei Antrag auf Insolvenzverfahren, Haftanordnung oder Abgabe einer eidesstaatlichen Versicherung.
- Nichtzahlung des Beitrages.
- Eine geforderte Sicherheit nicht gestellt wird.
- Sonstige schwerwiegende Störungen des Vertrauensverhältnisses eingetreten sind.

2 Abwicklung der Kautionsversicherung

- Da die Bürgschaftsverpflichtungen selbstständig bestehen, ist die Kautionsversicherung nicht sofort bei Kündigung oder Aufhebung wirtschaftlich abgeschlossen. Der Vertrag befindet sich solange in der Abwicklung, bis alle Bürgschaften zurückgegeben wurden und somit keinerlei Ansprüche mehr gegen den Versicherer bestehen.
- Die Beiträge sind während der Abwicklungsphase unverändert zu begleichen, soweit nicht anders vereinbart. Die Regelungen im Versicherungsvertragsgesetz zur Prämie nach Beendigung des Vertrages gelten nicht.

- Die allgemeinen Versicherungsbedingungen behalten während der Vertragsabwicklung weiterhin ihre Gültigkeit.

§7

Beitragszahlung

1 Versicherungsbeitrag

- Der Beitrag ist mit Beginn des ersten Versicherungsjahres sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat diesen unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins oder bei Folgebeiträgen mit Erhalt der Rechnung zu begleichen.
- Es erfolgt keine Rückvergütung, durch mangelnde Ausnutzung des Bürgschaftsrahmens. Auch dann nicht, wenn der Versicherer berechtigterweise einen Bürgschaftsauftrag abgelehnt hat.
- Der Versicherer ist berechtigt Gebühren für den Austausch bereits bestehender Bürgschaften oder für die Ausstellung von Sondertexten zu erheben.

2

Zahlungsverzug

- Der Versicherungsnehmer gerät bei Nichtzahlung auch ohne Mahnung sofort in Verzug und hat Verzugszinsen nach dem §§247, 288 BGB zu entrichten.
- Der Versicherer behält es sich vor, keine Bürgschaften mehr auszustellen bis zur Begleichung der offenen Beiträge.
- Die Regelungen aus dem Versicherungsvertragsgesetz zum Zahlungsverzug finden hierfür keine Anwendung.

§8

Schlussbestimmungen

1

Haftung

- Der Versicherer haftet, außer bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- Ebenfalls haftet der Versicherer nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, terroristische Handlungen, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mitverursacht worden sind.

2

Zuständiges Recht

- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- Gerichtsstand für alle aus dem Versicherungsvertrag entstehenden Streitigkeiten und auch für nach § 774 BGB übergegangene Ansprüche ist, soweit gesetzlich zulässig, Stuttgart. In allen anderen Fällen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände nach §§ 17, 21 und 29 Zivilprozessordnung und § 215 Versicherungsvertragsgesetz.

3

Notwendige Form

Vertragsänderungen müssen in einem Nachtrag festgehalten werden oder in anderer Form schriftlich durch den Versicherer bestätigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

4

Sanktionsklausel

Der Versicherer übernimmt keine Bürgschaften, wenn dadurch gegen Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen oder Embargos, im Folgenden insgesamt als Sanktionen bezeichnet, der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland verstoßen würde. Dies gilt auch für Sanktionen, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen. Zu den Sanktionen gehören auch Listen von Personen, Unternehmen oder sonstigen rechtlichen Ein-

heiten, See- oder Luftfahrzeugen, die selbst Gegenstand von Sanktionen sind; z. B. gemäß der Liste nach Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 881/2002 des Rates der Europäischen Union vom 27. Mai 2002.

5

Aufsichtsbehörde

Die für den Versicherer zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Deren Anschrift lautet: Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.